

und die deutschen Staatschriften des späteren Mittelalters sind ein Sammelbecken für alle Strömungen, die in den Reichsgedanken eingegangen sind. Aber sie hat mit ihren harten Rechtsfäßen den alten Reichsgedanken nach außen verdeckt. Und in demselben Augenblick, in dem die neue Reichsformel ausgesprochen wird, setzt die Gegenwirkung ein: der öffentliche Widerspruch. Es sind englische und spanische Kanonisten, die schon um 1200, im Zeitalter Heinrichs VI. und Friedrichs II., mit der wissenschaftlichen Gegenlehre antworten.¹⁾ Nicht tastend und vorsichtig vorführend, sondern, unbefümmert um Größe oder Schwäche der Reichsmacht, gleich in ganzer Schärfe und voller Breite. Dem Weltkaisergedanken tritt eine Königslehre entgegen, die Kaiserrecht und Reich in ihre Grenzen zurückweisen will. In immer neuen Abwandlungen arbeitet sie mit den Begriffen „Freiheit“ und „Gleichheit“. Dem neuen Anspruch hält man die anderslautenden Tatsachen der Geschichte und Gegenwart entgegen, und die Gültigkeit des römischen Rechts als alten Rechts wird mit dem Naturrecht und Gewohnheitsrecht überboten, mit denen man die geschichtliche Freiheit gegen die „Tyrannis“ des Kaisertums begründet. Die angegriffene Souveränität der Könige wird mit der Erklärung der Gleichberechtigung von Königsherrschaft und Kaiserherrschaft beantwortet, und mit dieser Abweisung und Gleichschaltung wird nun gleichzeitig auch dem römischen Recht als „Kaiserrecht“ die Spitze abgebrochen. Im Rahmen dieser grund-

im Hinblick auf Art und Wirkung dieser Verwertung ergänzt werden. Der von St. (74, ähnl. 47) vermehrte Beweis, daß der aus dem römischen Recht belegte Begriff „dominus mundi“ „später auch wirklich“ eine entscheidende Rolle gespielt hat, läßt sich in der Tat voll erbringen.

¹⁾ Als Wortführer erkennen wir die Engländer Richard de Lacy und Alanus, die Spanier Laurentius und Vincentius. Über die nur handschriftliche Überlieferung und die Abfassungszeit derjenigen Glossenwerke, in denen sie sich zu ihrer politischen Anschauung bekennen, unterrichtet St. Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140—1234): Prodomus Corporis Glossarum (Studi e Testi 71, 1937). Richard schrieb seinen Apparat zur Comp. I schon 3. Jt. Coelestins III. (1191—1198) (Kuttner 323 ff.), Alanus den seinen nach 1201, aber vor 1210 (ebda. 325). Noch vor 1215 schrieben Laurentius den Apparat zum Dekret (ebda. 77), Vincentius den zur Comp. I (ebda. 326), beide ihre Apparate zur Comp. III (ebda. 356). Nach 1234 entstand der Apparat des Vincentius zu den Defretalen Gregors IX. (ebda. 374 Anm. 2).